



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

INSTITUT FÜR
THEORETISCHE PHYSIKWIEDNER HAUPTSTRASSE 8-10/136
A-1040 WIEN
TEL. 0222/588 01

An das Präsidium
des Österreichischen Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1010 WIEN

DATUM 28. Februar 1992

UNSER ZEICHEN

W. Kummer

SACHBEARBEITER

NEBENSTELLE 5690

BUNDESGESETZENTWURF	
13	GE/19 P2
Datum:	2. MRZ. 1992
Verteilt	03. März 1992 Ba

St. W. Kummer

Betrifft: Stellungnahme zur Novellierung Allgemeines Hochschulstudien-gesetz,
Bm.f.W.u.F. GZ 68.242/7-I/B/5A/92

Als Mitglied des Rats für Wissenschaft und Forschung beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde ich zur Begutachtung des genannten Gesetzes aufgefordert. Die Zahlen der nachstehenden Stellungnahme beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen des Entwurfs.

Z.16:

Die Auflistung "das Studium besonders kennzeichnender Fächer" ist zweifellos für gewisse Studienrichtungen sinnvoll (Medizin, Geisteswissenschaften), für sich allein aber nicht geeignet, den Studenten dazu anzuhalten, frühzeitig durch Absolvierung der betreffenden Prüfungen seine Eignung für das gewählte Studium selbst zu überprüfen und statt eines zu späten Studienabbruchs einen frühzeitigen Wechsel zu einem geeigneteren Studium anzuregen.

Wie ich erfuhr, soll die entsprechende Sanktion (in einer weiteren Gesetzesnovelle) im Entfall der Kinderbeihilfe bestehen. Dies ist aus sozialen Gründen absolut abzulehnen, da der Verbleib von ungeeigneten Studenten an der Universität keinesfalls von deren finanziellem Hintergrund abhängen darf.

Es muß daher unbedingt im vorliegenden Gesetz eine entsprechende Sanktion für alle Studenten vorgesehen werden. Hierzu bietet sich an: befristete Exmatrikulation, allerdings mit Maximalfrist 2 Jahre. Nur so besteht auch ein geeigneter Anreiz, bereits die Entscheidung zugunsten eines bestimmten Studiums sorgfältig zu überlegen.

Z.25:

In § 26 (7) ist ausdrücklich die österreichische Staatsbürgerschaft der Mitglieder der Prüfungskommission für Rigorosen festgeschrieben. In Zeiten erwünschter internationaler Öffnung kann es sich hier wohl nur um ein Versehen handeln. Seit vielen Jahren bin ich (wie viele meiner Fachkollegen) regelmäßig Mitglied ausländischer Rigorosenkommissionen (z.B. auch in USA). Mein Minimalvorschlag für den letzten Satz § 26 (7) lautet: "Der Prüfungskommission können auch bis zu zwei ausländische Mitglieder angehören".

Z.28:

Bei der Reduktion der Zahl der Prüfungswiederholungen wurde offensichtlich auf Lehrveranstaltungen mit Beurteilungscharakter (Übungen, Praktika) vergessen. Gerade hier besteht sogar derzeit die Möglichkeit einer beliebig oftmaligen Wiederholung (wir haben Fälle mit 7 oder 8 Wiederholungen an der TU Wien). In der Auflistung von § 30 (1) wäre also unbedingt auch "Lehrveranstaltungen mit Beurteilungscharakter" einzuschließen, da diese meist nicht durch die angeführten Prüfungstypen abgedeckt werden.



O.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Wolfgang Kummer